



HESSISCHER LANDTAG

05. 07. 2005

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und des Hessischen Abgeordnetengesetzes

A. Problem

Das Landtagswahlgesetz tritt am 31. Dezember 2005 außer Kraft; es ist aus dieser Veranlassung zu überarbeiten und neu in Kraft zu setzen. Die derzeitige im Gesetz geregelte Einteilung der 55 Landtagswahlkreise ist im Zusammenhang mit der Landtagswahl 2003 öffentlich kritisiert worden; sie ist derzeit Gegenstand zweier Wahlprüfungsbeschwerden sowie eines Normenkontrollantrages beim Hessischen Staatsgerichtshof. Daneben gibt es einen Bedarf nach einer weiteren vertikalen Wahlrechtsharmonisierung, um insbesondere die gleichzeitige Durchführung von Direktwahlen mit überregionalen Wahlen zu erleichtern.

B. Lösung

Die Wahlkreise werden hinsichtlich der Zahlen ihrer deutschen Bevölkerung besser als bisher aneinander angeglichen. Dabei wird weiterhin eine landkreisinterne, bei kreisfreien Städten eine stadtinterne Wahlkreisbildung angestrebt.

Die im Kommunalwahlrecht durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) bereits realisierten Wahlrechtsänderungen werden auch in das Landtagswahlgesetz übernommen. Dies gilt insbesondere für den Wegfall einer gesonderten Annahme der Wahl. Die Rechtsstellung einer oder eines Abgeordneten soll künftig kraft Gesetzes erworben werden; das macht eine Folgeänderung im Hessischen Abgeordnetengesetz erforderlich.

C. Befristung

Der Verzicht auf eine Befristung des Hessischen Abgeordnetengesetzes wird beibehalten. Die neue Befristung des Landtagswahlgesetzes entspricht der des Kommunalwahlgesetzes.

D. Alternativen

Fortgeltung des bisherigen Rechts mit einer neuen Befristung.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Die vorgeschlagenen Rechtsänderungen sind sowohl für das Land als auch für die Gemeinden und Landkreise kostenneutral.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Landtagswahlgesetzes
und des Hessischen Abgeordnetengesetzes**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Landtagswahlgesetzes**

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 602), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) An die Angaben zu § 38 werden die Worte "und Bekanntgabe des Wahlergebnisses" angefügt.
 - b) Nach den Angaben zu § 51 wird eingefügt:

"§ 51a
Funktionsbezeichnungen"
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein."
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
3. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für mehrere benachbarte Wahlkreise kann ein gemeinsamer Kreiswahlleiter bestellt werden; in diesem Fall wird auch ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet."
4. Dem § 21 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) In jedem Kreiswahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson, die nicht Bewerber und Ersatzbewerber sein dürfen, namhaft zu machen. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe gegenüber dem Kreiswahlleiter abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurden; dies gilt hinsichtlich der Ersetzung auch, wenn eine Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson stirbt. Für Kreiswahlvorschläge, die nach Abs. 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 von Wahlberechtigten eingereicht werden, tritt der Bewerber an die Stelle der Mitglieder- oder Vertreterversammlung. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen."
5. Dem § 22 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend."
6. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

7. § 24 wird wie folgt geändert:
- Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 4 a eingefügt:
"(4 a) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen."
 - Abs. 5 Satz 2 enthält folgende Fassung:
"Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 21 Abs. 4 Satz 3 und § 22 Abs. 4 enthalten."
8. § 26 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Angabe "die Prüfung partei- oder wählergruppeninterner Vorgänge (§ 24 Abs. 4 a) ist ausgeschlossen." angefügt.
 - In Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe "Abs. 1" gestrichen.
 - Abs. 4 erhält folgende Fassung:
"(4) Für die Prüfung der Landeslisten gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend."
9. § 35 Abs. 3 wird aufgehoben.
10. § 37 wird wie folgt geändert:
- Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
 - Abs. 2 wird aufgehoben.
11. § 38 erhält folgende Fassung:
- "§ 38
Erwerb der Rechtsstellung eines Abgeordneten
und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- (1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Rechtsstellung eines Abgeordneten mit der Feststellung des Wahlergebnisses im Lande (§ 37), jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtags und im Falle des § 43 Abs. 3 Satz 1 nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten.
- (2) Die Wahlleiter machen das Wahlergebnis im Wahlkreis und im Lande sowie die Namen der Gewählten öffentlich bekannt und benachrichtigen sie."
12. § 40 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "die Annahme der Wahl ablehnt" jeweils durch die Worte "dem Landeswahlleiter schriftlich den Verzicht auf seine Anwartschaft erklärt hat" ersetzt.
 - Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
 - Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
"(4) Verzichtserklärungen nach Abs. 1 bis 3 können nicht widerrufen werden."
 - Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
 - Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:
"§ 38 gilt entsprechend."

13. § 43 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird die Angabe "§ 37 Abs. 2" durch die Angabe "§ 37" ersetzt.
 - Satz 3 wird aufgehoben.

14. Nach § 51 wird als § 51a eingefügt:

"§ 51a
Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz und den zu diesem Gesetz erlassenen Verordnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt; in Vordrucken und öffentlichen Bekanntmachungen können sie in der gesetzlichen Fassung verwendet werden."

15. In § 54 wird die Angabe "am 31. Dezember 2005" durch die Angabe "mit Ablauf des 31. Dezember 2011" ersetzt.

16. Die Anlage zu § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Die Beschreibung des Wahlkreises 1 - Kassel-Land I - erhält folgende Fassung:

"Wahlkreis 1 - Kassel-Land I -

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Kassel:

Bad Emstal
Bad Karlshafen
Breuna
Calden
Espenau
Fuldata
Greibenstein
Habichtswald
Hofgeismar
Immenhausen
Liebenau
Naumburg
Oberweser
Reinhardshagen
Trendelburg
Wahlsburg
Wolfhagen
Zierenberg
sowie den Gutsbezirk Reinhardswald"

- Die Beschreibung des Wahlkreises 2 - Kassel-Land II - erhält folgende Fassung:

"Wahlkreis 2 - Kassel-Land II -

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Kassel:

Ahnatal
Baunatal
Fuldabrück
Helsa
Kaufungen
Lohfelden
Nieste
Niestetal
Schauenburg
Söhrewald
Vellmar"

- Die Beschreibung des Wahlkreises 18 - Gießen I - erhält folgende Fassung:

"Wahlkreis 18 - Gießen I -

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen:

Allendorf (Lumda)
Biebortal
Gießen
Heuchelheim

Lollar
Staufenberg
Wettenberg"

- d) Die Beschreibung des Wahlkreises 19 - Gießen II - erhält folgende Fassung:

"Wahlkreis 19 - Gießen II -
umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen:

Buseck
Fernwald
Grünberg
Hungen
Langgöns
Laubach
Lich
Linden
Pohlheim
Rabenau
Reiskirchen"

- e) Die Beschreibung des Wahlkreises 25 - Wetterau I - erhält folgende Fassung:

"Wahlkreis 25 - Wetterau I -
umfasst folgende Städte und Gemeinden des Wetteraukreises:

Bad Vilbel
Friedberg (Hessen)
Karben
Niddatal
Rosbach v.d. Höhe
Wöllstadt"

- f) Die Beschreibung des Wahlkreises 26 - Wetterau II - erhält folgende Fassung:

"Wahlkreis 26 - Wetterau II -
umfasst folgende Städte und Gemeinden des Wetteraukreises:

Altenstadt
Büdingen
Florstadt
Gedern
Glauburg
Hirzenhain
Kefenrod
Limeshain
Nidda
Ortenberg
Ranstadt"

- g) Nach der Beschreibung des Wahlkreises 26 - Wetterau II - wird eingefügt:

"Wahlkreis 27 - Wetterau III -
umfasst folgende Städte und Gemeinden des Wetteraukreises:

Bad Nauheim
Butzbach
Echzell
Münzenberg
Ober-Mörlen
Reichelsheim (Wetterau)
Rockenberg
Wölfersheim"

- h) Der bisherige Wahlkreis 27 - Rheingau-Taunus I - erhält die Nummer 28, der bisherige Wahlkreis 28 - Rheingau-Taunus II - erhält die Nummer 29.

- i) Die Beschreibung des Wahlkreises 29 - Wiesbaden I - erhält folgende Fassung:

"Wahlkreis 30 - Wiesbaden I -

umfasst folgende Ortsbezirke der kreisfreien Stadt Wiesbaden:

Mitte von Alt-Wiesbaden
Nordost von Alt-Wiesbaden
Südost von Alt-Wiesbaden
Rheingauviertel/Hollerborn
Westend/Bleichstraße von Alt-Wiesbaden
Dotzheim
Frauenstein
Klarenthal
Schierstein"

- j) Die Beschreibung des Wahlkreises 30 - Wiesbaden I - erhält folgende Fassung:

"Wahlkreis 31 - Wiesbaden II -

umfasst folgende Ortsbezirke der kreisfreien Stadt Wiesbaden:

Amöneburg
Auringen
Biebrich
Bierstadt
Breckenheim
Delkenheim
Erbenheim
Heßloch
Igstadt
Kastel
Kloppenheim
Kostheim
Medenbach
Naurod
Nordenstadt
Rambach
Sonnenberg"

- k) Die Beschreibung des Wahlkreises 31 - Wiesbaden III - wird gestrichen.
l) Die Beschreibung des Wahlkreises 40 - Main-Kinzig I - erhält folgende Fassung:

"Wahlkreis 40 - Main-Kinzig I -

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises:

Bruchköbel
Freigericht
Gründau
Hammersbach
Hasselroth
Langenselbold
Neuberg
Nidderau
Niederdorfelden
Rodenbach
Ronneburg
Schöneck"

- m) Die Beschreibung des Wahlkreises 41 - Main-Kinzig II - erhält folgende Fassung:

"Wahlkreis 41 - Main-Kinzig II -

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises:

Erlensee
Großkrotzenburg
Hanau
Maintal"

- n) Die Beschreibung des Wahlkreises 42 - Main-Kinzig III - erhält folgende Fassung:

"Wahlkreis 42 - Main-Kinzig III -

umfasst folgende Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises:

Bad Orb
Bad Soden-Salmünster
Biebergemünd
Birstein
Brachtal
Flörsbachtal
Gelnhausen
Jossgrund
Linsengericht
Schlüchtern
Sinnatal
Steinau an der Straße
Wächtersbach
sowie den Gutsbezirk Spessart"

- o) Die Beschreibung des Wahlkreises 47 - Groß-Gerau I - erhält folgende Fassung:

"Wahlkreis 47 - Groß-Gerau I -
umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Groß-Gerau:

Bischofsheim
Ginsheim-Gustavsburg
Kelsterbach
Nauheim
Raunheim
Rüsselsheim"

- p) Die Beschreibung des Wahlkreises 48 - Groß-Gerau II - erhält folgende Fassung:

"Wahlkreis 48 - Groß-Gerau II -
umfasst folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Groß-Gerau:

Biebesheim am Rhein
Büttelborn
Gernsheim
Groß-Gerau
Mörfelden-Walldorf
Riedstadt
Stockstadt am Rhein
Trebur"

Artikel 2 **Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes**

Das Hessische Abgeordnetengesetz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2003 (GVBl. I S. 202), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte "Annahme des Mandats" durch die Worte "dem Erwerb der Rechtsstellung eines Abgeordneten" ersetzt.
2. § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die in §§ 5, 6, 7 und 16 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Erwerb der Rechtsstellung eines Abgeordneten; wenn die Wahlperiode des letzten Landtags noch nicht abgelaufen ist, entstehen sie für gewählte Bewerber mit der Feststellung des Wahlergebnisses im Lande."
3. In § 30 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "der Annahme der Wahl" durch die Worte "dem Erwerb der Rechtsstellung eines Abgeordneten; wenn die Wahlperiode des letzten Landtags noch nicht abgelaufen ist, beginnt es für gewählte Bewerber mit der Feststellung des Wahlergebnisses im Lande" ersetzt.

Artikel 3
Ermächtigung zur Neufassung

Die für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Landtagswahlgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel 4
Übergangsvorschriften

(1) Für die Nachfolge von Abgeordneten im Laufe der Wahlperiode des 16. Hessischen Landtags gilt § 40 in Verbindung mit § 37 Abs. 2, § 38 des Landtagswahlgesetzes in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(2) Die Wahlkreiseinteilung nach Art. 1 Nr. 16 gilt erstmals für die Wahl zum 17. Hessischen Landtag.

Artikel 5
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Das Landtagswahlgesetz tritt nach § 54 LWG am 31. Dezember 2005 außer Kraft. Es muss daher rechtzeitig vor diesem Termin überarbeitet und neu in Kraft gesetzt werden.

Schwerpunkt des Entwurfs ist die Überarbeitung der in der Anlage zu § 7 LWG enthaltenen Beschreibung der 55 hessischen Wahlkreise, die im Zusammenhang mit der Landtagswahl 2003 Gegenstand öffentlicher Kritik war.

Daneben werden punktuelle Änderungen des Landtagswahlgesetzes vorgeschlagen, die für das Kommunalwahlrecht bereits durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) realisiert worden sind. Eine Anpassung der Landeswahlordnung durch den Minister des Innern und für Sport wird sich anschließen.

Die Neuregelung der Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung von Abgeordneten führt aufgrund des Wegfalls einer gesonderten Erklärung der Annahme der Wahl zu Folgeänderungen im Abgeordnetengesetz.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 Nr. 1 (Übersicht)

Redaktionelle Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 11 und 13.

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 15 LWG)

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins sind bisher mit unterschiedlichen Schwerpunkten in § 15 LWG und in den §§ 15 ff. LWO geregelt. Der Entwurf schlägt eine Neuaufteilung nach dem Vorbild des Bundeswahlrechts vor. § 17 Abs. 2 BWG enthält lediglich die Grundaussage, nach der auf Antrag ein Wahlschein erteilt wird, wenn ein Wahlberechtigter verhindert ist, am Wahltag in seinem Wahllokal zu wählen, oder wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in ein Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist. Die Konkretisierung der Verhinderung durch bestimmte Antragsgründe sowie das Verfahren einschließlich der Modalitäten der Sachverhaltsermittlung wird in den §§ 25 ff. BWO geregelt.

Abhängig von der weiteren Entwicklung auf dem Gebiet des Bundeswahlrechts gestattet es die vorgeschlagene Entwurfsfassung dem Verordnungsggeber, die Antragsgründe und deren Glaubhaftmachung durch die Antragsteller weiter zu vereinfachen und beispielsweise auf das Ankreuzen von Antragsgründen völlig zu verzichten.

Für das Kommunalrecht ist eine entsprechende Änderung bereits in Art. 6 Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) erfolgt.

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 16 LWG)

Das Innenministerium kann für mehrere benachbarte Wahlkreise einen gemeinsamen Kreiswahlleiter nebst Stellvertreter bestellen, der dann auch einen gemeinsamen Kreiswahlausschuss bildet. Dies ist innerhalb von Landkreisen und kreisfreien Städten zweckmäßig und entspricht der hessischen Praxis.

Zu Art. 1 Nr. 4, 5 (§§ 21, 22 LWG)

Im Hinblick auf die weitreichenden Kompetenzen einer Vertrauensperson und ihres Vertreters wird den Wahlvorschlagsträgern zukünftig die Verpflichtung in § 21 Abs. 4 Satz 2 auferlegt, diese Personen von der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, die den Wahlvorschlag aufstellt, benennen zu lassen. Ein besonderes Verfahren für die Nominierung der Vertrauenspersonen wird wahlrechtlich nicht vorgeschrieben; es vollzieht sich nach internem Partei- oder Satzungsrecht. Bei Wahlvorschlägen, die von Wahlberechtigten nach § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 3 aufgestellt werden, gibt es keine Mitglieder- oder Vertreterversammlung; Vertrauensperson, Stellvertreter und Ersatzpersonen werden in diesem Fall durch den Einzelbewerber selbst benannt.

Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 23 LWG)

Folgeänderung im Anschluss an Art. 1 Nr. 4 und 5.

Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 24 LWG)

Die Aufstellung der Wahlvorschläge und der Bewerberinnen und Bewerber gehört rechtssystematisch zum Parteienrecht, gleichzeitig ist sie Bestandteil des allgemeinen Wahlrechts. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet sie als "... Nahtstelle zwischen den von den Parteien weitgehend autonom zu gestaltenden Angelegenheiten ihrer inneren Ordnung und dem auf die Staatsbürger bezogenen Wahlrecht" (Urteil vom 20. Oktober 1993, BVerfGE 89, S. 242, 252). Dementsprechend schreibt § 17 PartG den Parteien bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen eine geheime Abstimmung vor und überträgt die weitere Regelung dem Satzungsrecht der Parteien und dem Wahlrecht. Dort sind die Anforderungen in einer Weise normiert, dass die verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätze einzuhalten sind. Wahlrechtlich ist somit zu regeln - und bei der Zulassung von Wahlvorschlägen zu prüfen -, dass bei der Nominierung von Kandidaten für eine allgemeine Wahl ein Kernbestand an Verfahrensgrundsätzen einzuhalten ist, ohne den ein Wahlvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlgangs sein kann (BVerfGE a.a.O.). Wahlrechtlich erheblich ist danach von Verfassungen wegen die Einhaltung dieser demokratischen Mindeststandards, nicht dagegen die Einhaltung der nach internem Satzungsrecht auch für eine Kandidatenaufstellung geltenden Bestimmungen.

§ 24 LWG normiert für die Aufstellung der Wahlvorschläge und der Kandidaten für die Landtagswahlen diesen Kernbestand. Gleichwohl besteht Veranlassung für die Klarstellung in einem neuen Abs. 4 a, dass die Parteien und Wählergruppen das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen autonom regeln. Im Kontext dazu ist die Ergänzung des § 26 Abs. 1 Satz 1 zu sehen, der den Prüfungsumfang im Rahmen der Zulassungsentscheidung entsprechend eingrenzt (vgl. dazu die Begründung zu Art. 1 Nr. 8).

Durch die Ergänzung in Abs. 5 Satz 2 wird klargestellt, dass neben den bisher in dieser Vorschrift enthaltenen Mindestangaben für die Niederschrift für die Versammlung, in der der Wahlvorschlag aufgestellt wurde, auch das Ergebnis der Abstimmungen sowie die notwendigen Angaben über die Vertrauensperson, die stellvertretende Vertrauensperson und etwaige Ersatzpersonen nach dem neuen § 21 Abs. 4 Satz 3 (vgl. Begründung zu Art. 1 Nr. 4, 5) aufzunehmen sind.

Auch diese Ergänzungen sind für das Kommunalwahlrecht durch Art. 6 Nr. 8 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) in § 12 KWG bereits erfolgt.

Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 26 LWG)

Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 muss der Wahlleiter die eingereichten Wahlvorschläge sofort nach Eingang auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Die Ergänzung in Abs. 1 stellt klar, dass sich diese Prüfung nicht auf die partei- oder wählergruppeninternen Vorgänge (§ 24 Abs. 4 a) bezieht, da diese dem Bereich der von den Parteien und Wählergruppen autonom zu regelnden inneren Ordnung angehören (vgl. Begründung zu Art. 1 Nr. 7).

Abs. 2 und 4 enthalten redaktionelle bzw. klarstellende Änderungen.

Zu Art. 1 Nr. 9, 10, 11 (§§ 35, 37, 38 LWG)

Die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Annahme der Wahl wird - wie bereits für die Kommunalwahlen - ersatzlos gestrichen. Aus dem Umstand, dass die Bewerberinnen und Bewerber sich zur Wahl stellen und ihrer Nominierung ausdrücklich zustimmen, lässt sich ableiten, dass sie auch zur Annahme des Mandats bereit sind, wenn dies das Wahlergebnis ergibt. Diese Erwartung deckt sich mit dem Regelablauf in der Praxis. Für eine förmlich zuzustellende Benachrichtigung des Wahlleiters mit einer ebenso förmlichen Annahme oder eine gesetzliche Annahmefiktion besteht danach kein Bedarf. Im Interesse einer Deregulierung wird nach dem neuen § 38 Abs. 1

der Erwerb der Rechtsstellung einer oder eines Abgeordneten zukünftig nicht mit dem Eingang der Annahmeerklärung beim Wahlleiter erfolgen, sondern kraft Gesetzes mit der Feststellung des Wahlergebnisses im Lande durch den Landeswahlausschuss (§ 37 Abs. 1), wie bisher allerdings nicht vor Ablauf der laufenden Wahlperiode.

Durch diese auch zeitliche Festlegung erwerben künftig die im Wahlkreis und die über Landeslisten gewählten Bewerberinnen und Bewerber alle zum gleichen Zeitpunkt die Rechtsstellung eines Abgeordneten.

Nach § 38 Abs. 2 machen die Kreiswahlleiter und der Landeswahlleiter das jeweilige Wahlergebnis sowie die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber öffentlich bekannt. Darüber hinaus werden die Gewählten formlos benachrichtigt; die Benachrichtigung ist im Hinblick auf den neuen § 38 Abs. 1 lediglich deklaratorischer Natur.

Die bisherigen §§ 35 Abs. 3, 37 Abs. 2 werden aufgrund der neuen Regeln über den Erwerb der Rechtsstellung von Abgeordneten obsolet.

Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 40 LWG)

§ 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 enthalten derzeit Nachrückerbestimmungen für den Fall, dass ein aus der Landesliste oder im Wahlkreis gewählter Bewerber die Annahme der Wahl ablehnt. Da es künftig einer Annahme nicht mehr bedarf, Gewählten aber gleichwohl die Möglichkeit erhalten bleiben soll, die Rechtsstellung eines Abgeordneten nicht zu erwerben, kann auf die entsprechende Anwartschaft verzichtet werden. Dadurch wird bei einer entsprechenden Interessenlage vermieden, dass das Mandat nur kurzfristig erworben wird, um sogleich wieder darauf zu verzichten. Der Anwartschaftsverzicht ist, wie auch bei sonstigen Nachrücker-situationen nach § 40 Abs. 3, schriftlich dem Landeswahlleiter zu erklären; der Verzicht ist unwiderruflich.

Abs. 5 enthält eine Folgeänderung im Anschluss an Art. 1 Nr. 11. In entsprechender Anwendung des § 38 erwirbt ein Nachrücker die Rechtsstellung eines Abgeordneten mit der Feststellung des Landeswahlleiters.

Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 43 LWG)

Folgeänderung im Anschluss an Art. 1 Nr. 11. Der bisherige Satz 3 ist entbehrlich. In den Fällen des § 16a Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes besteht die Rechtsstellung der betroffenen Abgeordneten fort; eine gesetzliche Klarstellung, dass es einer erneuten Annahme der Wahl nicht bedarf, ist nicht mehr erforderlich.

Zu Art. 1 Nr. 14 (§ 51a LWG)

Die Aufnahme einer Regelung über geschlechtsspezifische Funktionsbezeichnungen soll entsprechend Art. 6 Nr. 28 a des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) textgleich mit § 66a KWG in das Landtagswahlrecht übernommen werden.

Zu Art. 1 Nr. 15 (§ 54 LWG)

Das geänderte Gesetz soll - wie das Kommunalwahlgesetz - bis zum 31. Dezember 2011 befristet werden. Dies ermöglicht es, das hessische Wahlrecht insgesamt einheitlich zu überarbeiten.

Zu Art. 1 Nr. 16 (Anlage zu § 7 LWG)

Die aktuelle Wahlkreiseinteilung geht auf das Gesetz vom 18. September 1980 (GVBl. I S. 325) zurück; sie ist seit dem 1. Januar 1983 in Kraft und inhaltlich nicht verändert worden. Die Bevölkerungszahlen in den einzelnen Wahlkreisen haben sich seither unterschiedlich entwickelt. Dies hat dazu geführt, dass die Zahlen der Wahlberechtigten, auf die bisher bei der Wahlkreiseinteilung abgestellt worden ist, bei der Landtagswahl 2003 zwischen 54.213 im Wahlkreis 30 - Wiesbaden II - und 112.487 im Wahlkreis 19 - Gießen II - geschwankt haben. Die prozentualen Abweichungen vom statistischen Durchschnittswahlkreis (Landtagswahl 2003: 78.742 Wahlberechtigte) lagen in den beiden Wahlkreisen bei -31,15 v.H. bzw. +42,86 v.H. Die Abweichungen sämtlicher 55 Wahlkreise sind auf der Grundlage der Zahl der Wahlberechtigten bei der Landtagswahl 2003 in Anlage 1 zusammengestellt.

Die Neuabgrenzung der hessischen Landtagswahlkreise soll grundsätzlich folgenden Kriterien genügen:

- Die Wahlkreise sind grundsätzlich so zu bilden, dass Kreisgrenzen eingehalten werden, d.h. jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt sollen einen, zwei oder mehrere Wahlkreise bilden: landkreis- bzw. stadtinterne Wahlkreisbildung.
- Jeder Wahlkreis soll ein in sich zusammenhängendes Gebiet bilden.
- Historische, politische, kulturelle und wirtschaftliche Gegebenheiten können ebenso wie der Anteil der Ausländer sowie die voraussichtliche demographische Entwicklung und die flächenmäßige Ausdehnung als Korrektive berücksichtigt werden.
- Die Wahlkreisgrößen sollen hinsichtlich der Bevölkerungszahlen besser als bisher aneinander angeglichen werden. Ausgangspunkt soll dabei entsprechend Art. 70, 75 Abs. 1 HV die deutsche Bevölkerung sein.
- In einer Gesamtschau sollen schließlich die Kriterien gegeneinander abgewogen und in einer Weise zum Ausgleich gebracht werden, bei der auch das Interesse an einer Kontinuität der Wahlkreiseinteilung und die darauf beruhende Akzeptanz in der Wählerschaft, den Gebietskörperschaften sowie den Organisationsstrukturen der Parteien und Wählergruppen möglichst beachtet werden sollen. Der Kontinuitätsgedanke gilt auch für Neueinteilungen: Sie sollen so vorgenommen werden, dass sie für mehrere Wahlen Bestand haben können.

Auf dieser Grundlage enthält der Entwurf folgende Änderungsvorschläge:

Landkreis Kassel

Aus dem Wahlkreis 2 - Kassel II - werden Fulda und Espenau in den Wahlkreis 1 - Kassel I - verlagert.

Landkreis Gießen

Vom Wahlkreis 19 - Gießen II - gehen Lollar, Staufenberg und Allendorf in den Wahlkreis 18 - Gießen I.

Wetteraukreis

Der Wetteraukreis erhält einen zusätzlichen dritten Wahlkreis, den die kreisfreie Stadt Wiesbaden abgibt. Aus dem bisherigen Wahlkreis 25 - Wetterau I - gehen Butzbach, Ober-Mörlen, Münzenberg und Rockenberg, aus dem Wahlkreis 26 - Wetterau II - Bad Nauheim, Wölfersheim und Eczell in den neuen Wahlkreis 27 - Wetterau III.

Rheingau-Taunus-Kreis

Aufgrund des neuen Wahlkreises 27 ändert sich die Nummernfolge: Rheingau-Taunus I wird von Nr. 27 zu Nr. 28 und Rheingau-Taunus II wird von Nr. 28 zu Nr. 29.

Kreisfreie Stadt Wiesbaden

Aus den bisherigen Wahlkreisen 29 - Wiesbaden I -, 30 - Wiesbaden II - und 31 - Wiesbaden III - werden zwei neue Wahlkreise gebildet: Wahlkreis 30 - Wiesbaden I - und Wahlkreis 31 - Wiesbaden II.

Main-Kinzig-Kreis

Der Wahlkreis 40 - Main-Kinzig I - gibt Maintal an den Wahlkreis 41 - Main-Kinzig II - ab. Aus dem Wahlkreis 41 - Main-Kinzig II - geht Rodenbach in den Wahlkreis 40 - Main-Kinzig I. Außerdem wird Gründau aus dem Wahlkreis 42 - Main-Kinzig III - in den Wahlkreis 40 - Main-Kinzig I - verschoben.

Landkreis Groß-Gerau

Kelsterbach und Raunheim werden vom Wahlkreis 48 - Groß-Gerau II - in 47 - Groß-Gerau I - verlagert, umgekehrt geht Trebur von Wahlkreis 47 - Groß-Gerau I - nach 48 - Groß-Gerau II.

Eine Übersicht über die Neueinteilung der 55 hessischen Landtagswahlkreise auf der Basis der vorstehenden Vorschläge enthält Anlage 2. Die zahlenmäßigen Abweichungen von dem Durchschnittswahlkreis bewegen sich danach zwischen -25,70 v.H. im Wahlkreis 34 - Frankfurt am Main I - und +25,92 v.H. im Wahlkreis 41 - Main-Kinzig II.

Zu Art. 2 Nr. 1, 2, 3 (§§ 16, 23, 30 AbgG)

Es handelt sich um Folgeänderungen im Anschluss an Art. 1 Nr. 11. Der bisherige Anknüpfungspunkt "Annahme der Wahl" wird durch den Erwerb der Rechtsstellung einer oder eines Abgeordneten, in der Situation vor Beginn der Legislaturperiode durch den Zeitpunkt der Feststellung des endgültigen Landesergebnisses durch den Landeswahlausschuss ersetzt. Für den Beginn der viermonatigen Frist, innerhalb der die Entscheidung über eine Inanspruchnahme von Beihilfe dem Landtagspräsidenten mitzuteilen ist, wird einheitlich auf den Erwerb der Rechtsstellung abgestellt.

Zu Art. 4 (Übergangsvorschriften)

In der laufenden Wahlperiode sollen die Nachrückerfälle noch nach bisherigem Recht abgewickelt werden.

Die neue Wahlkreiseinteilung soll erstmals für die Wahl zum 17. Hessischen Landtag gelten, wird also im Laufe der aktuellen Wahlperiode insbesondere für die Bildung der Wahlorgane sowie die Aufstellung von Wahlvorschlägen praktisch.

Wiesbaden, 4. Juli 2005

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Jung (Rheingau)

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Hahn

Anlagen

Wahlkreiseinteilung: Stand Landtagswahl 2003; Abweichungen				
	Landkreis/kreisfreie Stadt	Nr.	Wahlberechtigte	v.H. Abweichung Durchschnittswahlkreis ¹
1.	Landkreis Kassel	1	81.147	3,05
		2	110.935	40,88
2.	Kassel, Stadt	3	70.473	-10,50
		4	67.267	-14,57
3.	Landkreis Waldeck-Frankenberg	5	69.401	-11,86
		6	60.123	-23,65
4.	Schwalm-Eder-Kreis	7	72.549	-7,86
		8	77.487	-1,59
5.	Werra-Meißner-Kreis Kombination 5/6	9	64.668	-17,87
		10	61.654	-21,70
6.	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	11	63.866	-18,89
7.	Landkreis Marburg-Biedenkopf	12	87.232	10,78
		13	94.943	20,57
8.	Landkreis Fulda	14	81.401	3,38
		15	82.474	4,74
9.	Lahn-Dill-Kreis	16	94.691	20,25
		17	98.849	25,54
10.	Landkreis Gießen	18	74.659	-5,19
		19	112.487	42,86
11.	Vogelsbergkreis	20	91.743	16,51
12.	Landkreis Limburg-Weilburg	21	64.567	-18,00
		22	65.835	-16,39
13.	Hochtaunuskreis	23	85.841	9,02
		24	77.111	-2,07
14.	Wetteraukreis	25	106.205	34,88
		26	110.834	40,76
15.	Rheingau-Taunus-Kreis	27	60.124	-23,64
		28	76.004	-3,48
16.	Wiesbaden, Stadt	29	60.115	-23,66
		30	54.213	-31,15
		31	71.050	-9,77
17.	Main-Taunus-Kreis	32	81.081	2,97
		33	79.982	1,57
18.	Frankfurt am Main, Stadt	34	56.174	-28,66
		35	60.996	-22,54
		36	64.496	-18,09
		37	66.849	-15,10
		38	64.378	-18,24
		39	68.134	-13,47
19.	Main-Kinzig-Kreis	40	104.081	32,18
		41	79.952	1,54
		42	110.130	39,86
20	Offenbach am Main, Stadt	43	67.636	-14,10
21	Landkreis Offenbach	44	84.706	7,57
		45	68.505	-13,00
		46	81.957	4,08
22	Landkreis Groß-Gerau	47	74.738	-5,08
		48	94.117	19,53
23	Darmstadt Stadt Kombination 23/24	49	60.897	-22,66
		50	69.837	-11,31
		51	83.144	5,59
24	Landkreis Darmstadt-Dieburg	52	90.284	14,66
25	Odenwaldkreis	53	72.868	-7,46
26	Landkreis Bergstraße	54	100.308	27,39
		55	95.594	21,40

¹ Durchschnittswahlkreis 78.742 Wahlberechtigt

Anlage 2

Überprüfung der Wahlkreiseinteilung: Änderungsvorschläge - Stand: 6. Juni 2005					
	Landkreis/ Kreisfreie Stadt	Nr.	Wahlkreiseinteilung: Änderungsvorschläge		Bemerkungen
			Deutsche Bevölkerung ¹	v.H. Abweichung Durchschnitts- wahlkreis ²	
1.	Landkreis Kassel	1	117.049	19,46	neu; Gesetzentwurf Art. 1 Nr. 15 a und b
		2	118.173	20,60	
2.	Kassel, Stadt ³	3	85.948	-12,28	unverändert
		4	84.033	-14,24	
3.	Landkreis Waldeck-Frankenberg	5	85.602	-12,64	unverändert
		6	75.170	-23,28	
4.	Schwalm-Eder-Kreis	7	88.911	-9,26	unverändert
		8	95.015	-3,03	
5.	Werra-Meißner-Kreis Kombination 5/6	9	77.613	-20,79	unverändert
		10	74.808	-23,65	
6.	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	11	76.327	-22,10	
7.	Landkreis Marburg-Biedenkopf	12	108.284	10,51	unverändert
		13	120.554	23,03	
8.	Landkreis Fulda	14	102.091	4,19	unverändert
		15	105.900	8,08	
9.	Lahn-Dill-Kreis	16	117.926	20,35	unverändert
		17	122.269	24,78	
10.	Landkreis Gießen	18	113.670	16,01	neu; Gesetzentwurf Art. 1 Nr. 15 c und d
		19	122.093	24,61	
11.	Vogelsbergkreis	20	112.475	14,79	unverändert
12.	Landkreis Limburg-Weilburg	21	79.744	-18,62	unverändert
		22	82.029	-16,28	
13.	Hochtaunuskreis	23	104.561	6,71	unverändert
		24	94.504	-3,55	
14.	Wetteraukreis	25	96.547	-1,47	neu; zusätzlicher Wahlkreis; Gesetzentwurf Art. 1 Nr. 15 e, f und g
		26	91.624	-6,49	
		27	85.801	-12,43	
15.	Rheingau-Taunus-Kreis	28	73.600	-24,89	unverändert; nur neue Nummerierung; Gesetzentwurf Art. 1 Nr. 15 h
		29	94.556	-3,50	
16.	Wiesbaden, Stadt ³	30	116.372	18,77	neu; Wegfall eines Wahlkreises, Gesetzentwurf Art. 1 Nr. 15 i, j und k
		31	107.603	9,82	
17.	Main-Taunus-Kreis	32	97.746	-0,24	unverändert
		33	97.871	-0,12	
18.	Frankfurt am Main, Stadt ³	34	72.799	-25,70	unverändert
		35	77.791	-20,61	
		36	80.664	-17,68	
		37	85.061	-13,19	
		38	80.997	-17,34	
		39	88.451	-9,73	
19.	Main-Kinzig-Kreis	40	122.473	24,99	neu; Gesetzentwurf Art. 1 Nr. 15 l, m und n
		41	121.862	24,37	
		42	123.382	25,92	
20	Offenbach am Main, Stadt	43	88.050	-10,14	unverändert
21	Landkreis Offenbach	44	105.080	7,24	unverändert
		45	86.104	-12,12	
		46	103.397	5,52	
22	Landkreis Groß-Gerau	47	98.715	0,75	neu; Gesetzentwurf Art. 1 Nr. 15 o und p
		48	108.574	10,81	
23	Darmstadt Stadt ³ Kombination 23/24	48	73.246	-25,25	unverändert
		49	87.959	-10,23	
24	Landkreis Darmstadt-Dieburg	50	102.869	4,99	unverändert
		51	113.503	15,84	
25	Odenwaldkreis	52	90.295	-7,85	unverändert
26	Landkreis Bergstraße	53	122.094	24,61	unverändert
		54	118.416	20,85	

¹ Stand 30. Juni 2004, Stand 31. Dezember 2003 für die Wahlkreise 3 und 4

² Durchschnittswahlkreis: 97.984 Deutsche

³ Angaben der betroffenen Städte; sie weichen in der Summe von den HSL-Zahlen ab